



Öffentliches Kaufangebot

von

Basler Leben AG, Basel, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien

mit einem Nennwert von je CHF 100.00

der

Pax Anlage AG, Basel, Schweiz

Angebotspreis:	<p>Die Basler Leben AG ("Anbieterin" oder "Basler Leben") bietet CHF 1'600.00 netto in bar für jede Namenaktie der Pax Anlage AG ("Gesellschaft" oder "Pax Anlage") mit einem Nennwert von je CHF 100.00 ("Pax Anlage Aktien", je eine "Pax Anlage Aktie").</p> <p>Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der "Vollzug") durch die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften verursachten Verwässerungseffekte hinsichtlich der Pax Anlage Aktien reduziert. Als "Verwässerungseffekte" gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen der Gesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form, etc.), Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Abspaltungen und Aufspaltungen und ähnliche Transaktionen, der Verkauf von Pax Anlage Aktien durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen Aktien durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaft über dem Angebotspreis bzw., falls tiefer, dem dann aktuellen Börsenkurs, die Ausgabe von Options- oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf Pax Anlage Aktien beziehen, unter dem Marktwert, der Verkauf wesentlicher Aktiven durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften unter dem Marktwert, oder der Kauf wesentlicher Aktiven durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften über dem Marktwert.</p> <p>Der Verkauf der Pax Verwaltungen AG, Basel, durch die Gesellschaft zu dem von einem externen Gutachter gestützten Preis</p>
-----------------------	---

	stellt für die Zwecke dieses Angebots keinen Verwässerungseffekt dar.
Angebotsfrist:	Vom 27. März 2017 bis 25. April 2017, 16:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) (Verlängerungen der Angebotsfrist vorbehalten).
Finanzberater und Durchführende Bank:	UBS Switzerland AG

Namenaktien der Pax Anlage AG

Pax Anlage Namenaktien Valorenummer: 217.834 ISIN: CH0002178348 Ticker Symbol: PAXN
nicht angedient
(erste Handelslinie)

Pax Anlage Namenaktien Valorenummer: 35.972.092 ISIN: CH0359720924 Ticker Symbol: PAXNE
angedient
(zweite Handelslinie)

Angebotsprospekt vom 10. März 2017 ("**Angebotsprospekt**")

Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions

Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird ("**Angebot**"), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem / welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem / welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem / welcher die Anbieterin, ihre Aktionäre oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots vorzunehmen, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörde einzureichen oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen von keiner natürlichen oder juristischen Person, welche in einem solchen Land oder einer solchen Rechtsordnung wohnhaft oder inkorporiert ist, zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Gesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in, oder sonstiger, Verletzung der vorstehenden Einschränkungen, wird nicht akzeptiert.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

United States of America

The public tender offer described in this offer prospectus (the "**Offer**") is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Pax Anlage AG, from anyone in the United States of America. Basler Leben AG (the "**Offeror**") is not soliciting the tender of securities of Pax Anlage AG by any holder of such securities in the United States of America. Securities of Pax Anlage AG will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. A person tendering securities into this Offer will be deemed to represent that such person (a) is not a U.S. person, (b) is not acting for the account or benefit of any U.S. person, and (c) is not in or delivering the acceptance from, the United States of America.

United Kingdom

The communication of this offer prospectus and any other offer documents relating to the Offer is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments falling within article 19(5) of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 ("**Order**"), (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) ('high net worth companies, unincorporated associations, etc.') of the Order, or (iii) are persons to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**Relevant Persons**"). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons. Persons distributing this offer prospectus must satisfy themselves that it is lawful to do so.

Australia, Canada and Japan

The Offer described in this offer prospectus is not addressed to shareholders of Pax Anlage AG whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtet sind oder für zukunftsgerichtete Aussagen gehalten werden können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind erkennbar an Formulierungen wie "ausrichten", "schätzen", "vorwegnehmen", "erwarten", "beabsichtigen", "bezwecken", "können", "werden", "planen", "weiterverfolgen" oder "sollen" oder ähnlichen Begriffen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen enthalten Aussagen über Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen sind oder die nicht unter Verweis auf vergangene Ereignisse beweisbar sind. Naturgemäß beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und / oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können.

Öffentliches Kaufangebot der Anbieterin betreffend Pax Anlage ("Angebot" oder "Kaufangebot")

Involvierte Gesellschaften und Parteien, Hintergrund und Zweck des Angebots

Basler Leben ist eine private, nach Schweizer Recht am 15. Dezember 1864 gegründete (resp. am 20. März 1883 in das Handelsregister eingetragene) Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 50'000'000.00, eingeteilt in 10'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5'000.00. Die Anbieterin ist eine Lebensversicherungsgesellschaft einschliesslich Rückversicherung.

Die Anbieterin ist eine direkt gehaltene 100 %-Tochtergesellschaft der Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, 4001 Basel, Schweiz ("**Bâloise Holding**").

Bâloise Holding ist die 1962 gegründete Holding-Gesellschaft der "Bâloise-Versicherungs-Gesellschaften" ("**Baloise Group**"). Sie betreibt selbst kein operatives Geschäft. Die Aktien der Bâloise Holding werden seit 24. Juli 2001 unter der Valorenummer 1'241'051 an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") gehandelt (Ticker Symbol: BALN). Per 31. Dezember 2015 erzielte die Bâloise Holding ein Geschäftsvolumen von CHF 8'918.6 Millionen, hatte Kapitalanlagen von total CHF 62.3 Milliarden und beschäftigte 7'387 Arbeitnehmer. Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten, der Bâloise Holding beherrschen würde.

Pax Anlage ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Basel, Schweiz. Die Pax Anlage Aktien werden seit dem 2. August 1996 an der SIX gehandelt (Ticker Symbol: PAXN). Pax Anlage ist eine Immobiliengesellschaft mit den Tätigkeitsbereichen Entwicklung (für den eigenen Bestand oder für den Verkauf), Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften. Das Verwaltungsgeschäft der Pax Anlage wird vor dem Vollzug des Angebots verkauft.

Am 5. Januar 2017 hat die Anbieterin mit der Hauptaktionärin (Pax Holding (Genossenschaft), Basel) sowie einer Schwestergesellschaft der Gesellschaft (PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Basel) einen Vertrag über den Kauf durch die Anbieterin der gesamten durch die Hauptaktionärin und die Schwestergesellschaft gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft (gesamthaft 103'736 Pax Anlage Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 57.63 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) abgeschlossen (der "**Pax-Aktienkaufvertrag**").

Ebenfalls am 5. Januar 2017 hat die Anbieterin mit der Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft einen Vertrag über den Kauf durch die Anbieterin der gesamten durch die Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft (gesamthaft 24'000 Pax Anlage Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 13.33 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) abgeschlossen (der "**Nürnberger-Aktienkaufvertrag**", zusammen mit dem Pax-Aktienkaufvertrag die "**Aktienkaufverträge**").

Die Aktienkaufverträge werden vollzogen, sobald die darin vorgesehenen Vollzugsbedingungen erfüllt sind. Der Vollzug der Aktienkaufverträge erfolgt auf ein Monatsende, mithin voraussichtlich zum 31. März 2017.

Die Anbieterin und Pax Anlage haben am 5. Januar 2017 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen ("**Transaktionsvereinbarung**"), in der sich die Anbieterin verpflichtet hat, das vorliegende Angebot zu unterbreiten. Im Gegenzug hat sich der Verwaltungsrat von Pax An-

lage im Rahmen der Transaktionsvereinbarung dazu verpflichtet, das Angebot den Aktionären von Pax Anlage zur Annahme zu empfehlen. Mit dem Angebot beabsichtigt die Anbieterin, die vollständige Kontrolle über Pax Anlage und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Anbieterin, der Bâloise Holding oder der Gesellschaft, eine "**Tochtergesellschaft**") zu erlangen (siehe Abschnitt D.4.1 [*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Pax Anlage*]). Zudem beabsichtigt die Anbieterin, die Pax Anlage Aktien nach dem Vollzug des Angebots zu dekotieren.

A. Das Angebot

1. Voranmeldung

Das Angebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**Übernahmeverordnung**" oder "**UEV**") vorangemeldet ("**Voranmeldung**"). Die schweizerische Übernahmekommission ("**UEK**") hat mit Verfügung vom 4. Januar 2017 unter anderem bestätigt, dass die Voranmeldung den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote entspricht. Das Dispositiv dieser Verfügung wurde in der Voranmeldung wiedergegeben und die Verfügung wurde gleichentags wie die Voranmeldung veröffentlicht. Gegen diese Verfügung wurde weder Einsprache noch Beschwerde erhoben, weshalb sie in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen ist.

Am 16. Dezember 2016 haben die Pax Holding (Genossenschaft) und die PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG Antrag auf Einräumung der Parteistellung gestellt. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27. Dezember 2016 hat die UEK der Pax Holding (Genossenschaft) und der PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG Parteistellung eingeräumt auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung einer ersten Verfügung zum Angebot oder auf den Zeitpunkt des Abschlusses einer Transaktionsvereinbarung zwischen Basler Leben und Pax Anlage. Im Übrigen hat kein weiterer Aktionär Antrag auf Einräumung der Parteistellung gestellt.

Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 6. Januar 2017 in Deutsch und Französisch auf der Webseite von Baloise Group sowie der Webseite der UEK veröffentlicht und wurde darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

2. Gegenstand des Angebots

Unter Vorbehalt der vorgenannten Angebotsrestriktionen und der nachfolgenden Ausführungen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Pax Anlage Aktien. Das Angebot bezieht sich weder auf Pax Anlage Aktien, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften als eigene Aktien gehalten werden, noch auf Pax Anlage Aktien, die von der Anbieterin oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder von mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen oder von der Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft gehalten werden.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine Anzahl von maximal 52'264 Pax Anlage Aktien, die sich per 7. März 2017 wie folgt berechnet:

	Pax Anlage Aktien
Anzahl ausgegebene kotierte Pax Anlage Aktien (gemäss der Anzahl der im Handelsregister per 7. März 2017 eingetragenen Aktien)	180'000
– abzüglich Pax Anlage Aktien, welche von der Anbieterin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden	0

– abzüglich durch Pax Anlage oder ihre Tochtergesellschaften gehaltene eigene Aktien (gemäss den Angaben von Pax Anlage)	0
– abzüglich Pax Anlage Aktien, welche von anderen mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehalten werden (Pax Holding (Genossenschaft) und PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG)	103'736
– abzüglich Pax Anlage Aktien, welche von der Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft gehalten werden	24'000
Vom Angebot erfasste Pax Anlage Aktien	52'264

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede vom Angebot erfasste Pax Anlage Aktie beträgt CHF 1'600.00 netto in bar ("**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der "**Vollzug**") durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften verursachten Verwässerungseffekte hinsichtlich der Pax Anlage Aktien reduziert. Als "**Verwässerungseffekte**" gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen der Gesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form, etc.), Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Abspaltungen und Aufspaltungen und ähnliche Transaktionen, der Verkauf von eigenen Aktien durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen Aktien durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaft über dem Angebotspreis bzw., falls tiefer, dem dann aktuellen Börsenkurs, die Ausgabe von Options- oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf Pax Anlage Aktien beziehen, unter dem Marktwert, der Verkauf wesentlicher Aktiven durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften unter dem Marktwert, oder der Kauf wesentlicher Aktiven durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften über dem Marktwert.

Der Verkauf der Pax Verwaltungen AG, Basel, durch die Gesellschaft zu dem von einem externen Gutachter gestützten Preis stellt für die Zwecke dieses Angebots keinen Verwässerungseffekt dar.

Die Statuten der Pax Anlage enthalten seit dem 5. Juni 1996 in Artikel 7 eine übernahmerechtlich gültige Opting-Out Klausel. Die börsenrechtlichen Bestimmungen über den Mindestpreis kommen daher nicht zur Anwendung.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 18.6 % gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Pax Anlage Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) Handelstage an der SIX (je ein "**Börsentag**") vor der Veröffentlichung der Voranmeldung (der CHF 1'348.57 beträgt). Der Angebotspreis entspricht sodann einer Prämie von 11.9 % gegenüber dem Schlusskurs der Pax An-

lage Aktien an der SIX am 5. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung), der CHF 1'430 betrug.

4. **Karenzfrist**

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospekts, also vom 13. März 2017 bis zum 24. März 2017 ("**Karenzfrist**"). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. **Angebotsfrist**

Sofern die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird, und unter Vorbehalt der Verlängerungsmöglichkeit (wie unten beschreiben), wird mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts am 10. März 2017 das Angebot für eine Frist von zwanzig (20) Börsentagen zur Annahme offen stehen. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 27. März 2017 bis zum 25. April 2017, 16:00 Uhr MESZ, zur Annahme offen stehen ("**Angebotsfrist**").

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK.

6. **Nachfrist**

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots.

Sofern die Karenzfrist nicht durch die Übernahmekommission verlängert wird und auch die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 3. Mai 2017 und endet am 16. Mai 2017, 16:00 MESZ ("**Nachfrist**").

7. **Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen, Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub**

7.1 **Angebotsbedingungen**

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen ("**Angebotsbedingungen**"):

a) **Mindestandienungsquote**

Der Anbieterin liegen bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für Pax Anlage Aktien vor, die zusammen mit den von der Anbieterin und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Pax Anlage Aktien (aber unter Ausschluss der Pax Anlage Aktien welche die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 80 % aller Pax Anlage Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind.

b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen

[entfallen]

c) Keine Untersagung

Es wurde kein Urteil, keine Entscheidung, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

d) Eintragung im Aktienbuch

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin bezüglich aller Pax Anlage Aktien, welche die Anbieterin erworben hat oder noch erwerben wird, als Aktionärin mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen (hinsichtlich Pax Anlage Aktien die im Rahmen des Angebotes erworben werden sollen, unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen des Angebotes eintreten oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin ist dementsprechend in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden.

e) Wahl von drei neuen von der Anbieterin bezeichneten Mitgliedern und Rücktritt von gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft

Alle bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind – spätestens mit Wirkung ab Vollzug – von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten, und eine ordnungsgemäss einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft hat die drei von der Anbieterin bezeichneten Personen mit Wirkung ab Vollzug als Verwaltungsratsmitglieder, die die Anbieterin vertreten, in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt (und keine andere Person wurde als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft gewählt).

7.2 Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner oder mehrerer Angebotsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

7.3 Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub

In Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Angebotsbedingungen gilt Folgendes:

- a) Die Bedingung a) gilt für den Zeitraum bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.
- b) Die Bedingungen c), d) und e) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug, die Bedingung e) jedoch längstens bis zur nächsten (ausserordentlichen) Generalversammlung der Gesellschaft.

- c) Sofern die Bedingung a) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist, noch auf die Erfüllung verzichtet wurde, behält sich die Anbieterin das Recht vor, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären.
- d) Sofern eine der Bedingungen c), d) und, soweit noch anwendbar (siehe lit. b) oben), Bedingung e) bis zum Vollzugsdatum weder erfüllt ist, noch auf solche nicht erfüllten Bedingungen verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der "**Aufschub**").

Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen c), d) und, soweit noch anwendbar (siehe lit. b) oben), Bedingung e), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin nach dem Aufschub keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt, oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubes weder erfüllt wurden noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

7.4 Erfüllung der Angebotsbedingung b): Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen

Nachdem die erforderlichen behördlichen Bewilligungen der Transaktion erteilt wurden (FINMA-Bewilligung am 9. Februar 2017 und WEKO-Bewilligung am 2. März 2017), erklärt die Anbieterin die in der Voranmeldung angekündigte Angebotsbedingung b) (*Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen*) hiermit für erfüllt, so dass diese Bedingung im Angebotsprospekt entfällt, siehe Abschnitt A.7.1 lit. b) (*Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen*).

B. Angaben über die Basler Leben AG (Anbieterin)

1. Firma, Sitz, Aktienkapital, Aktionäre und Geschäftstätigkeit

Basler Leben ist eine am 15. Dezember 1864 gegründete (resp. am 20. März 1883 in das Handelsregister eingetragene) Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit einem Aktienkapital von CHF 50'000'000.00, eingeteilt in 10'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5'000.00. Ihren Sitz hat die Basler Leben in Basel. Der Gesellschaftszweck lautet wie folgt:

"Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der Lebensversicherung und aller übrigen Versicherungszweige, welche eine Lebensversicherungsgesellschaft auf Grund der gesetzlichen Vorschriften betreiben kann sowie der Rückversicherung in diesen Versicherungszweigen. Die Gesellschaft kann sich ferner im In- und Ausland an anderen Unternehmungen beteiligen, solche gründen oder übernehmen oder mit ihnen fusionieren. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien, Bürgschaften und andere Sicherungsgeschäfte für andere Konzerngesellschaften eingehen. Sie kann ihren direkten oder indirekten Aktionären oder anderen Kon-

zerngesellschaften Darlehen oder Kredite gewähren, mit ihnen Cash-Pooling-Verträge abschliessen und für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Sicherheiten aller Art bestellen."

Die Anbieterin ist eine direkt gehaltene 100 %-Tochtergesellschaft der Bâloise Holding.

Bâloise Holding ist die 1962 gegründete Holding-Gesellschaft der "Bâloise-Versicherungs-Gesellschaften" ("**Baloise Group**"). Die Aktien der Bâloise Holding werden seit 24. Juli 2001 an der SIX gehandelt (Ticker Symbol: BALN). Per 31. Dezember 2015 erzielte die Bâloise Holding ein Geschäftsvolumen von CHF 8'918.6 Millionen, hatte Kapitalanlagen von total CHF 62.3 Milliarden und beschäftigte 7'387 Arbeitnehmer.

2. **Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln**

Für die Zwecke des vorliegenden Angebots gelten alle von Bâloise Holding (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

Dasselbe gilt für Pax Anlage und alle von Pax Anlage (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften für den Zeitraum ab dem 5. Januar 2017, dem Datum, an dem die Basler Leben und Pax Anlage die im Abschnitt D.4.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Pax Anlage*) beschriebene Transaktionsvereinbarung unterzeichnet haben.

Ebenfalls mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln die Hauptaktionärin (Pax Holding (Genossenschaft), Basel) sowie eine Schwestergesellschaft der Pax Anlage (PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Basel) gemäss dem am 5. Januar 2017 abgeschlossenen Aktienkaufvertrag (siehe dazu Abschnitt B.5 [*Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von Pax Anlage*]), sowie alle weiteren von Pax Holding (Genossenschaft) (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften, namentlich auch die Creadi AG, Basel.

Nicht mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelt die Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft.

3. **Bedeutende Aktionäre**

Die Anbieterin ist eine direkt gehaltene 100 %-Tochtergesellschaft der Bâloise Holding.

Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten, der Bâloise Holding beherrschen würde.

Gemäss Datenbank der SIX sind per 7. März 2017 folgende wesentliche Beteiligungen an der Bâloise Holding offengelegt:

- (i) BlackRock, Inc., New York, USA, indirekt gehalten über diverse BlackRock-Gesellschaften: 2'743'345 Namenaktien an der Bâloise Holding (entsprechend einer Beteiligung von 5.49 % der Stimmrechte*) und diverse weitere Erwerbpositionen (entsprechend insgesamt 0.22 % der Stimmrechte*), und
- (ii) LSV Asset Management, Chicago, USA: 1'862'547 Namenaktien an der Bâloise Holding (entsprechend einer Beteiligung von 3.725 % der Stimmrechte*).

* Artikel 5 der Statuten der Baloise Holding sieht eine Stimmrechtsbeschränkung auf 2 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals der Baloise Holding vor.

4. **Geschäftsberichte**

Die Anbieterin ist eine privat gehaltene Aktiengesellschaft und veröffentlicht keine Geschäftsberichte.

Die Geschäftsberichte der Baloise Holding werden auf der Homepage der Baloise Group (<https://www.baloise.com>) publiziert.

5. **Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von Pax Anlage**

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen insgesamt 127'736 Pax Anlage Aktien erworben (siehe dazu die Beschreibung der beiden Aktienkaufverträge in den nachfolgenden Absätzen dieses Abschnitts B.5 [*Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von Pax Anlage*]). Der Vollzug der Aktienkaufverträge steht noch aus. Während des gleichen Zeitraumes haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Pax Anlage Aktien erworben oder verkauft.

Am 5. Januar 2017 hat die Anbieterin mit der Hauptaktionärin (Pax Holding (Genossenschaft), Basel) sowie einer Schwestergesellschaft der Gesellschaft (PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Basel) einen Vertrag über den Kauf durch die Anbieterin der gesamten durch die Hauptaktionärin und die Schwestergesellschaft gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft (gesamthaft 103'736 Pax Anlage Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 57.63 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) abgeschlossen.

Ebenfalls am 5. Januar 2017 hat die Anbieterin mit der Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft einen Vertrag über den Kauf durch die Anbieterin der gesamten durch die Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft (gesamthaft 24'000 Pax Anlage Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 13.33 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) abgeschlossen.

Der Kaufpreis pro Pax Anlage Aktie entspricht in beiden Aktienkaufverträgen dem Angebotspreis.

Die Aktienkaufverträge sind weder auf das Zustandekommen noch auf den Vollzug des Angebots bedingt und werden vollzogen, sobald die darin vorgesehenen Vollzugsbedingungen erfüllt sind. Die für die Transaktion erforderliche Bewilligung der FINMA wurde am 9. Februar 2017 erteilt. Die Freigabe seitens der WEKO wurde am 2. März 2017 erteilt. Die Aktienkaufverträge enthalten als weitere Vollzugsbedingungen (i) eine Material Adverse Change (MAC)-Klausel ("wesentliche nachteilige Unternehmensauswirkungen") bezogen auf 10 % des Eigenkapitals der Gesellschaft gemäss Zwischenabschluss per 30. September 2016, und (ii) das Ausbleiben nachteiliger Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft (insbesondere Kapitalmassnahmen, Umstrukturierungen und Einführung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen). Diese marktüblichen Vollzugsbedingungen wären auch als

übernahmerechtliche Angebotsbedingungen zulässig. Beide Aktienkaufverträge sind gegenseitig bedingt und werden gleichzeitig vollzogen. Der Vollzug erfolgt auf ein Monatsende, mithin voraussichtlich zum 31. März 2017.

Seit dem Datum der Voranmeldung (6. Januar 2017) bis und mit dem 10. März 2017 haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen sowie Pax Anlage und ihre Tochtergesellschaften weder Pax Anlage Aktien veräussert oder gekauft noch Beteiligungsderivate mit Bezug auf Pax Anlage Aktien gekauft oder veräussert.

6. Beteiligung an Pax Anlage

Per 7. März 2017 sind gemäss Eintrag im Handelsregister insgesamt 180'000 Pax Anlage Aktien ausstehend. Die Anbieterin und die mit ihr im Hinblick auf das Angebot in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per 7. März 2017 insgesamt 103'736 Pax Anlage Aktien, entsprechend 57.63 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Pax Anlage (weder Pax Anlage noch ihre Tochtergesellschaften halten per 7. März 2017 eigene Aktien).

Zudem hat die Anbieterin mit der Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft einen Aktienkaufvertrag über 24'000 Pax Anlage Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 13.33 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Pax Anlage) abgeschlossen (siehe dazu Abschnitt B.5 [*Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von Pax Anlage*]).

C. Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt aus eigenen verfügbaren flüssigen Finanzmitteln der Anbieterin.

D. Angaben über die Pax Anlage AG (Zielgesellschaft)

1. Name, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Pax Anlage AG ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Basel, Schweiz, gegründet für eine unbeschränkte Dauer. Ihr hauptsächlicher Gesellschaftszweck ist der Erwerb, das Halten, die Veräusserung und Finanzierung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere im Bereich Immobilien und verwandter Gebiete. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, Immobilien erwerben und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

Per 7. März 2017 hat Pax Anlage ein Aktienkapital von CHF 18'000'000.00 eingeteilt in 180'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00.

Pax Anlage verfügt weder über bedingtes noch genehmigtes Aktienkapital.

Die Pax Anlage Aktien sind gemäss dem Standard für Immobiliengesellschaften der SIX unter der Valorennummer 217.834 (ISIN CH0002178348; Ticker Symbol: PAXN) kotiert.

Die Geschäftsberichte von Pax Anlage (unter Einschluss des Finanzberichts, des Vergütungsberichts und des Corporate Governance Berichts) für das am 31. Dezember 2015 resp. 2016 endende Geschäftsjahr wurden am 16. März 2016 resp. am 10. März 2017 veröffentlicht und sind unter <http://www.paxanlage.ch/websites/paxanlage/German/3150/finanzberichte.html> abrufbar.

2. **Opting Out**

Die Statuten der Pax Anlage enthalten seit dem 5. Juni 1996 in Artikel 7 eine übernahmerechtlich gültige Opting-Out Klausel. Die börsenrechtlichen Bestimmungen über den Mindestpreis kommen daher nicht zur Anwendung.

3. **Absichten der Anbieterin betreffend Pax Anlage, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

Die Anbieterin beabsichtigt, durch das Angebot die vollständige (100 %) Kontrolle über Pax Anlage zu erlangen.

In der Transaktionsvereinbarung wurde vereinbart, den Verwaltungsrat von Pax Anlage nach Vollzug des Pax-Aktienkaufvertrages, jedoch vor Vollzug des Angebots neu zu besetzen. Pax Anlage hat sich in der Transaktionsvereinbarung dazu verpflichtet, eine Generalversammlung abzuhalten und die Wahl der von der Anbieterin bestimmten Personen in den Verwaltungsrat von Pax Anlage sowie die Entlastung der zurücktretenden Mitglieder des Verwaltungsrates zu beantragen. Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft die vorstehenden Traktanden für die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft am 26. April 2017 traktandiert. Sämtliche derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden zum Ende der Generalversammlung zurücktreten.

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 % der Stimmrechte an Pax Anlage hält, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der verbleibenden Pax Anlage Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Sollte die Anbieterin zufolge des Angebots nach dem Vollzug zwischen 90 % und 98 % der Stimmrechte von Pax Anlage halten, beabsichtigt die Anbieterin, Pax Anlage mit der Anbieterin bzw. einer direkten oder indirekten schweizerischen Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren. Dabei würden die verbleibenden Publikumsaktionäre von Pax Anlage keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten. Die Schweizer Steuerfolgen einer solchen Abfindungsfusion können für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihre Pax Anlage Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (siehe dazu Abschnitt I.7 [*Mögliche Steuerfolgen*]).

Sodann beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug des Angebots Pax Anlage dazu anzuhalten, bei der SIX die Dekotierung der Pax Anlage Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX zu beantragen.

4. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Pax Anlage, deren Organen und Aktionärinnen und Aktionären

4.1 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Pax Anlage

Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 27. Juli 2016 schlossen Pax Holding (Genossenschaft), auch handelnd für die PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, und Basler Versicherung AG, auch handelnd für die Basler Leben und die Bâloise Holding, eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Gestützt auf die oben genannte Vertraulichkeitsvereinbarung hat Pax Anlage der Basler Leben gestattet, eine begrenzte Due Diligence durchzuführen.

Transaktionsvereinbarung

Am 5. Januar 2017 schlossen die Anbieterin und Pax Anlage eine Transaktionsvereinbarung ab, welche vom Verwaltungsrat von Pax Anlage (ohne Beteiligung von Martha Scheiber und Peter Kappeler) einstimmig genehmigt wurde. Darin wurde im Wesentlichen Folgendes vereinbart (das Folgende ist eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen):

- Die Anbieterin hat sich dazu verpflichtet, das Angebot zu unterbreiten, und Pax Anlage und deren Verwaltungsrat verpflichteten sich, gestützt auf eine Fairness Opinion eines Fairness Opinion Providers gemäss den Anforderungen der UEK (IFBC AG) das Angebot zu unterstützen und den Aktionären zur Annahme zu empfehlen, u.a. mittels der im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrates von Pax Anlage gemäss Art. 132 FinfraG*) enthaltenen Empfehlung.
- Während der Geltungsdauer der Transaktionsvereinbarung darf sich Pax Anlage (einschliesslich Organe und Beauftragte der Pax Anlage und ihrer Tochtergesellschaften) nicht um ein Angebot einer Drittpartei oder eine Transaktion bemühen, welche allenfalls mit dem Angebot konkurriert ("**Dritttransaktion**"). Pax Anlage darf jedoch als Reaktion auf eine in guten Treuen gemachte, unaufgeforderte schriftliche Offerte für eine Dritttransaktion, welche der Verwaltungsrat in guten Treuen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände (inklusive der Vollzugsrisiken) und in Übereinstimmung mit seiner gesetzlichen Treuepflicht als für die Aktionäre von Pax Anlage im Vergleich mit dem Angebot als besser beurteilt ("**Besseres Angebot**"), Gespräche und Verhandlungen mit einer Drittpartei führen, welche nicht durch die Pax Anlage initiiert oder veranlasst wurden, sofern die Drittpartei ihre ernsthafte Absicht kundgetan hat, ein nach Ansicht des Verwaltungsrates Besseres Angebot zu veröffentlichen und der Verwaltungsrat der Pax Anlage nicht zur Einschätzung gelangt ist, dass die Drittpartei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt bzw. im Zeitpunkt des

Vollzugs verfügen wird, ein konkurrierendes Angebot zu veröffentlichen und zu vollziehen.

- Dem Verwaltungsrat ist es nicht gestattet, (i) seine Angebotsempfehlung zurückzuziehen oder zum Nachteil der Anbieterin anzupassen oder einen solchen Rückzug oder eine solche Änderung öffentlich bekanntzugeben, (ii) eine Absichtserklärung, Grundsatzvereinbarung oder Kauf- oder andere Vereinbarung bezüglich einer Dritttransaktion abzuschliessen oder zu genehmigen, oder (iii) eine Dritttransaktion abzuschliessen, zu genehmigen oder zu empfehlen oder eine solche Genehmigung oder Empfehlung öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, der Verwaltungsrat erhalte bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Besseres Angebot.
- Der Verwaltungsrat der Pax Anlage ist ausserdem berechtigt, seine Empfehlung zu ändern bzw. zurückzuziehen, sofern er nach Vorliegen des Jahresergebnisses der Pax Anlage für das Geschäftsjahr 2016 und einer aktualisierten Fairness Opinion der IFBC AG in guten Treuen zur Auffassung gelangt, dass dies aufgrund der Treue- und Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats gemäss Art. 717 Abs. 1 OR gerechtfertigt ist.
- Pax Anlage wird, und hat sich verpflichtet besorgt zu sein, dass Organe und Beauftragte der Pax Anlage oder ihrer Tochtergesellschaften keine Transaktionen vereinbaren oder vollziehen, welche die Best Price Rule gemäss Art. 10 UEV verletzen und insbesondere (i) keine Pax Anlage Aktien oder Finanzinstrumente oder andere Rechte, welche sich auf Pax Anlage Aktien beziehen, erwerben, oder einen solchen Erwerb vereinbaren (einschliesslich Finanzinstrumente oder andere Rechte mit Barausgleich), und (ii) bestehende Beteiligungspläne weder anpassen noch ergänzen noch Zuteilungen vornehmen ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Bestätigung der UEK, dass dies die Best Price Rule nicht verletzt und keine neuen Aktien- oder andere Beteiligungspläne hinsichtlich Pax Anlage Aktien in Kraft setzen.
- Die Parteien haben übliche Verpflichtungen übernommen, um auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen hinzuwirken.
- Pax Anlage hat sich dazu verpflichtet, ihre Geschäfte entsprechend ihrem ordentlichen Geschäftsgang und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis weiterzuführen und gewisse Handlungen, soweit gesetzlich zulässig, nur mit Zustimmung der Anbieterin vorzunehmen.
- Pax Anlage bleibt während der Dauer des Angebots und der Transaktionsvereinbarung dazu berechtigt, (i) sämtliche Aktien ihrer Tochtergesellschaft Pax Verwaltungen AG an die Pax Holding (Genossenschaft) oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gegen bar zu dem von einem externen Gutachter gestützten Marktpreis zu veräussern (vgl. dazu Abschnitt D.4.1 [*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Pax Anlage*], letzter Absatz), (ii) Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, für welche die Pax Holding (Genossenschaft) und die PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG gemäss ihren Verpflichtungen unter dem Pax-Aktienkaufvertrag (siehe dazu Abschnitt B.5 [*Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von Pax Anlage*])

- besorgt zu sein haben, sowie (iii) bestimmte von Pax Anlage und / oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Grundstücke zu veräussern.
- Die Parteien haben gewisse für eine Transaktionsvereinbarung übliche Zusagen und Gewährleistungen abgegeben.
 - Pax Anlage hat sich dazu verpflichtet, nach Vollzug des Pax-Aktienkaufvertrages mit den Hauptaktionären (siehe dazu Abschnitt B.5 [*Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von Pax Anlage*]), jedoch vor Vollzug des Angebots, eine Generalversammlung gemäss den Vorschriften von Gesetz und Statuten abzuhalten mit den folgenden Traktanden: i) Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates, und ii) Entlastung der zurücktretenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Sämtliche derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden zum Ende der Generalversammlung zurücktreten.
 - Die Anbieterin hat sich verpflichtet, (i) zu veranlassen, dass die Pax Anlage die Entlastung jener Personen, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung und / oder des Vollzugs des Angebots Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sind, für die nächste ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft traktandiert, (ii) für sämtliche durch sie direkt oder indirekt gehaltene Pax Anlage Aktien das Stimmrecht zugunsten der Entlastung dieser Personen auszuüben bzw. eine solche Ausübung der Stimmrechte zu veranlassen, und (iii) auf sämtliche Ansprüche gegen diese Personen im Zusammenhang mit durch diese in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung begangenen Handlungen oder Unterlassungen zu verzichten, unter Vorbehalt der vorsätzlichen Begehung.
 - Die Anbieterin hat sich verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um jederzeit nach dem Kontrollerwerb der Pax Anlage die Einhaltung der gesetzlichen, reglementarischen und mit den Mitarbeitern der Pax Anlage vereinbarten, vertraglichen Bestimmungen betreffend die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiter der Pax Anlage sicherzustellen.
 - Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Voraussetzungen schriftlich gekündigt werden, einschliesslich (i) durch schriftliche Übereinkunft beider Parteien, (ii) durch die Anbieterin, falls der Verwaltungsrat der Pax Anlage den Aktionären das Angebot nicht zur Annahme empfiehlt, und (iii) durch jede Partei, (x) falls das Angebot nicht zustande kommt, (y) falls die andere Partei wesentliche Verpflichtungen der Transaktionsvereinbarung nicht einhält, und (z), falls der Verwaltungsrat der Pax Anlage seine Empfehlung gestützt auf die Transaktionsvereinbarung zurückzieht.
 - Es wurde keine break-fee vereinbart, d.h. eine mögliche Beendigung der Transaktionsvereinbarung kann nur dann zu einer Schadenersatzpflicht führen, wenn vorgängig eine Vertragsverletzung vorgelegen hat.

Aktienkaufverträge

Der Pax-Aktienkaufvertrag und der Nürnberger-Aktienkaufvertrag sind in Abschnitt B.5 (*Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von Pax Anlage*) näher beschrieben.

Nebenverträge zum Pax-Aktienkaufvertrag

Unmittelbar vor dem Abschluss des Pax-Aktienkaufvertrages wurden folgende Nebenverträge abgeschlossen:

- Auflösungsvereinbarung zwischen PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG und Pax Wohnbauten AG betreffend Darlehensvertrag: Mit dieser Auflösungsvereinbarung wird der bestehende Intragroup-Darlehensvertrag zwischen der PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG als Darlehensgeberin und der Pax Wohnbauten AG als Darlehensnehmerin über die Darlehenssumme von CHF 5'000'000 per Vollzug des Aktienkaufvertrages Zugum-Zug gegen Rückübertragung der Sicherheiten aufgelöst.
- Rahmenvertrag zwischen Pax Anlage und PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG betreffend Administrations- und Beratungsdienstleistungen (Transition Services Agreement): Mit diesem neuen Rahmenvertrag wird der bestehende Intragroup-Rahmenvertrag vom 25. Juni 2014 betreffend Administrations- und Beratungsdienstleistungen per Vollzug des Aktienkaufvertrages aufgelöst und ersetzt. Zudem ist es die Absicht der Parteien, nach Abschluss der Transaktion eine Integration der Leistungserbringung in die zukünftige Muttergesellschaft der Pax Anlage (Basler Leben oder damit verbundene Unternehmen) zu ermöglichen.
- Verwaltungsvertrag zwischen Pax Wohnbauten AG, Pax Verwaltungen AG und PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG betreffend Liegenschaftsbewirtschaftung. Mit diesem neuen Verwaltungsvertrag wird der bestehende Verwaltungsvertrag vom 29. Juni 2016 betreffend Liegenschaftsbewirtschaftung per Vollzug des Aktienkaufvertrages aufgelöst und ersetzt. Zudem ist es die Absicht der Parteien, die Dienstleistungen gemäss dem neuen Verwaltungsvertrag graduell zu reduzieren und eine Übertragung der Leistungserbringung auf die zukünftige Muttergesellschaft der Pax Anlage (Basler Leben oder damit verbundene Unternehmen) zu ermöglichen.

Das Inkrafttreten dieser Nebenverträge ist durch den Vollzug des Pax-Aktienkaufvertrages aufschiebend bedingt.

Verkauf der Pax Verwaltungen AG von Pax Anlage an die PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Pax Anlage wird bis spätestens zum Vollzug des Angebots sämtliche Aktien ihrer Tochtergesellschaft Pax Verwaltungen AG an die PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG gegen bar zu dem von einem externen Gutachter (IFBC AG) bestimmten Marktpreis von CHF 3'200'000 veräussern.

Der Pax-Aktienkaufvertrag enthält die finale Vorlage für diesen Aktienkaufvertrag betreffend Pax Verwaltungen AG.

Die Pax Anlage als Verkäuferin wird die üblichen Rechtsgewährleistungen abgeben.

Die Pax Verwaltungen AG wird zudem vor dem Vollzug des Verkaufs der Pax Verwaltungen AG eine Dividende in Höhe von CHF 856'000 an die Pax Anlage ausschütten.

Die Pax Verwaltungen AG ist eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel und mit einem Aktienkapital von CHF 250'000, eingeteilt in 500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.

4.2 Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot zwischen der Anbieterin, deren Aktionären und Tochtergesellschaften einerseits und Pax Anlage und deren Tochtergesellschaften, Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

4.3 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrates von Pax Anlage oder sonst wie öffentlich bekannt gemacht wurden, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt von Pax Anlage und deren Tochtergesellschaften vertrauliche Informationen über Pax Anlage erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

E. Bericht der Prüfstelle BDO AG gemäss Art. 128 FinfraG

Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Basler Leben AG (die "Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der IFBC AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebots eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

3. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
4. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
5. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;
6. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 8. März 2017

BDO AG

Edgar Wohlhauser

Partner

Marcel Jans

Partner

F. Bericht des Verwaltungsrates von Pax Anlage gemäss Art. 132 FinfraG

Bericht des Verwaltungsrates der Pax Anlage AG zum öffentlichen Kaufangebot der Basler Leben AG

Der Verwaltungsrat der Pax Anlage AG ("**Pax Anlage**" oder "**Gesellschaft**") nimmt gemäss Art. 132 FinfraG und Art. 30–34 Übernahmeverordnung zum öffentlichen Kaufangebot der Basler Leben AG ("**Anbieterin**") wie folgt Stellung:

A Hintergrund

Die Pax Anlage ist eine in Basel domizilierte Gesellschaft, deren Namenaktien an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange AG unter dem Valorensymbol PAXN gehandelt werden. Sie ist schwerpunktmässig in der Entwicklung, im Kauf und Verkauf von Immobilien und im Halten und Bewirtschaften von Liegenschaften tätig.

Am 5. Januar 2017 haben die Pax Holding (Genossenschaft) ("**Pax Holding**") und die PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG ("**Pax Versiche-**

rung") einen Vertrag über den Verkauf ihrer Mehrheitsbeteiligung von zusammen 57.63% des Kapitals und der Stimmen der Pax Anlage (entsprechend 103'736 Namenaktien der Pax Anlage, "**Pax Aktien**") mit der Anbieterin als Käuferin abgeschlossen. Der Anteil der Pax Holding beträgt 48.88% (87'992 Pax Anlage Aktien) derjenige der Pax Versicherung 8.75% (15'744 der Pax Anlage Aktien).

Ebenfalls am 5. Januar 2017 hat die Anbieterin mit der Nürnberger Lebensversicherung AG einen Vertrag über den Kauf der durch die Nürnberger Lebensversicherung AG gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft von 13.33% des Kapitals und der Stimmen der Pax Anlage (entsprechend 24'000 Pax Anlage Aktien, zusammen mit den Pax Aktien die "**SPA Aktien**") abgeschlossen.

Die Anbieterin hat am 6. Januar 2017 die Voranmeldung für ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Pax Anlage zu einem Preis von CHF 1'600 in bar (vorbehältlich Verwässerungseffekten) je Aktie publiziert (das "**Angebot**").

Die Verkäufe der SPA Aktien von der Pax Holding und Pax Versicherung bzw. Nürnberger Lebensversicherung AG an die Anbieterin werden voraussichtlich am 31. März 2017 vollzogen, wodurch die Anbieterin Mehrheitsaktionärin im Umfang von 70.96% des Kapitals und der Stimmrechte der Pax Anlage wird.

B Empfehlung des Verwaltungsrats und Begründung

1 Empfehlung

Aufgrund von potentiellen Interessenkonflikten der Verwaltungsratsmitglieder Martha Scheiber (Präsidentin) und Peter Kappeler wurde Thomas Dressendörfer, in seiner Eigenschaft als unabhängiges Mitglied, für die Zwecke des öffentlichen Kaufangebotes ermächtigt, einzeln namens und im Auftrag der Gesellschaft zu handeln (s. hierzu Ziffer C1 unten).

Der Verwaltungsrat hat das Angebot der Anbieterin eingehend geprüft sowie eine Fairness Opinion zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebots (s. Ziffer 2.1 unten) in Auftrag gegeben. Aufgrund dieser Prüfung und des unter Buchstabe A geschilderten Hintergrunds sowie des Ergebnisses der Fairness Opinion hat der Verwaltungsrat am 7. März 2017 entschieden, den Aktionären der Pax Anlage das Angebot der Anbieterin zum Preis von CHF 1'600 in bar pro Aktie zur Annahme zu empfehlen.

2 Begründung

Die vorstehende Empfehlung basiert auf den folgenden Überlegungen:

2.1 Angemessenheit des Angebotspreises

Der von der Anbieterin angebotene Preis von CHF 1'600 in bar pro Aktie entspricht dem Preis, den die Anbieterin der Pax Holding und Pax Versicherung bzw. Nürnberger Lebensversicherung AG bezahlt. Er beinhaltet für die Aktionäre der Pax Anlage eine Prämie von 18.6% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 6. Januar

2017 bzw. von 11.9% gegenüber dem Schlusskurs am Tag vor der Veröffentlichung der Voranmeldung.

Der Verwaltungsrat hat die IFBC AG mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises beauftragt. In ihrer Fairness Opinion vom 7. März 2017 verwendete die IFBC AG die Net Asset Value (NAV) und Adjusted Net Asset Value (ANAV) Bewertungsmethode und unterzog die Ergebnisse einer Sensitivitätsanalyse und einer Plausibilisierung mittels Multiples Analyse. Die Berechnungen berücksichtigen unter anderem Hochrechnungen und den Abschluss der Pax Anlage per 31. Dezember 2016. Als Ergebnis ergibt die Berechnung des Adjusted NAV eine Bandbreite für den Wert pro Aktie von CHF 1'384 bis CHF 1'631. Die durch die Mittelwerte der Multiples-Bewertungen definierte Wertbandbreite liegt zwischen CHF 1'544 und CHF 1'902 (vor latenten Steuern). Die Aussagekraft der Multiples Analyse beurteilt IFBC AG jedoch als sehr begrenzt, weil die spezifische Unternehmenssituation der Pax Anlage nur unzureichend berücksichtigt wird. Aufgrund der Illiquidität der Aktie der Pax Anlage ist der Aktienkurs für die Beurteilung des Angebots von untergeordneter Bedeutung. IFBC AG kommt zum Schluss, dass der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis für die Pax Anlage Aktien aus finanzieller Sicht fair und angemessen sei. Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache auf der Seite www.paxanlage.ch/oeffentliches-uebernahmeangebot abgerufen und kostenlos bei Pax Anlage, Nadine Blättler (Tel: +41 61 277 64 96, E-Mail: investorrelations@pax.ch) bestellt werden.

Gestützt auf diese Überlegungen und das Ergebnis der Fairness Opinion erachtet der Verwaltungsrat den von der Anbieterin angebotenen Preis als angemessen.

2.2 Strategische Neuausrichtung der Pax Gruppe

Am 15. April 2016 hatte die Pax Gruppe, bestehend aus der Pax Anlage, Pax Holding, Pax Versicherung und allen Beteiligungen ("**Pax Gruppe**"), die Öffentlichkeit darüber informiert, die private und berufliche Vorsorge ins Zentrum ihrer Aktivitäten stellen zu wollen. In beiden Bereichen hat sie in den letzten Jahren erheblich investiert und ein erfreuliches Wachstum erzielt. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Pax Holding sehen weiterhin viel Entwicklungspotential in diesem Kerngeschäft. Die Pax Gruppe betrachtete hingegen ihre Mehrheitsbeteiligung an der Pax Anlage, die schwerpunktmässig in der Entwicklung und im Kauf und Verkauf von Immobilien tätig ist, nicht mehr als strategisch. Die Pax Anlage wurde deshalb für die Pax Gruppe zu einer reinen Finanzbeteiligung.

2.3 Auktionsverfahren mit lokaler strategischer Lösung

Die Pax Gruppe hat unter Mitwirkung der Gesellschaft eine Auktion durchgeführt, woraus das Angebot der Anbieterin als bestes hervorgegangen ist. Neben dem überzeugenden Angebot bietet sich die Anbieterin auch aufgrund ihrer geografischen Nähe und den schon bestehenden Geschäftsbeziehungen als strategische Käuferin an. Durch die lokale Lösung und der bereits bestehenden Vertrautheit zwischen der Gesellschaft und der Anbieterin kann die Fortführung der Geschäfte in der Schweiz ge-

sichert und das aus der Übernahme resultierende unternehmerische Potential ausgeschöpft werden.

2.4 Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion; Dekotierung

Die Anbieterin beabsichtigt, für den Fall, dass sie nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten wird, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Pax Anlage Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Pax Anlage halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Pax Anlage im Rahmen einer Abfindungsfusion gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG mit einer Barabfindung zu entschädigen.

Die verbleibenden Aktionäre können damit zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Bei einer allfälligen Abfindungsfusion kann die Abfindung in bestimmten Fällen vom Angebotspreis abweichen. Die Steuerfolgen eines Ausschlusses mittels Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion sind in Kap. I.7 des Angebotsprospektes beschrieben.

Die Anbieterin beabsichtigt, nach dem Vollzug des Angebots die Pax Anlage Aktien bei der SIX Swiss Exchange AG dekotieren zu lassen. Die Dekotierung kann die Handelbarkeit der Pax Anlage Aktien erheblich erschweren.

2.5 Schlussfolgerung

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat überzeugt, dass das Angebot im besten Interesse von Pax Anlage, ihren Aktionären, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten ist.

2.6 Vereinbarungen mit der Anbieterin

Am 25./27. Juli 2016 haben die Pax Anlage und die Anbieterin eine Vertraulichkeitsvereinbarung und am 5. Januar 2017 eine Transaktionsvereinbarung ("**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Die Transaktionsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Pax Anlage und der Anbieterin und soll einen reibungslosen Ablauf des Angebots gewährleisten. Im Falle des Zustandekommens des Angebots besteht die Verpflichtung, die Anbieterin als Aktionärin für die erworbenen Pax Anlage Aktien im Aktienregister von Pax Anlage einzutragen. Weiter wird geregelt, dass sämtliche derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats zum Ende der ordentlichen Generalversammlung, voraussichtlich am 26. April 2017, aus dem Verwaltungsrat zurücktreten werden (s. hierzu Ziffer C1 unten).

Der Verwaltungsrat hat sich in der Transaktionsvereinbarung unter anderem verpflichtet, dass er – unter Ausschluss derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, welche sich bezüglich des Angebots in einem potentiellen Interessenkonflikt befinden (s. hierzu Ziffer C1.1 unten) – das Angebot von CHF 1'600 den Aktionären zur Annahme empfehlen werde. Der Verwaltungsrat ist unter der Transaktionsvereinbarung befugt, seine Empfehlung zurückzuziehen, zum Nachteil der Anbieterin anzupassen oder eine solchen Rückzug oder eine solche Änderung öffentlich bekanntzugeben, wenn er bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein besseres Angebot erhält und in guten Treuen zur

Auffassung gelangt, dass aufgrund der Treue- und Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats gemäss Art. 717 Abs. 1 OR diese Handlungen vorzunehmen sind.

Eine weitergehende Zusammenfassung des Inhalts der Transaktionsvereinbarung findet sich in Ziffer D.4.1 des Angebotsprospekts.

C Gemäss Schweizer Übernahmerecht zusätzlich erforderliche Informationen

1 Mögliche Interessenkonflikte

1.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Pax Anlage setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: Martha Scheiber (Präsidentin), Peter Kappeler und Thomas Dressendörfer.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats werden für den Fall des Zustandekommens des Angebots zum Ende der ordentlichen Generalversammlung voraussichtlich am 26. April 2017 aus dem Verwaltungsrat zurücktreten.

Martha Scheiber und Peter Kappeler sind ebenfalls in der Geschäftsleitung der Pax Holding und Pax Versicherung tätig, woraus sich im Zusammenhang mit dem Angebot ein potentieller Interessenkonflikt ergibt. Aus diesem Grund wurde Thomas Dressendörfer als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats für den Zweck des Angebots als zuständiges Mitglied des Verwaltungsrats bezeichnet. Er wurde vom Verwaltungsrat ermächtigt, jeweils namens und im Auftrag der Gesellschaft die notwendigen Handlungen mit Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Martha Scheiber und Peter Kappeler haben an den Beschlüssen des unabhängigen Mitglieds nicht teilgenommen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind weder Vertreter noch Arbeitnehmer der Anbieterin. Die Mitglieder des Verwaltungsrats stehen weder in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zur Anbieterin oder einer von dieser beherrschten Gesellschaft, noch in einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen wesentlichen Verbindung zur Anbieterin, mit Ausnahme der Vereinbarungen gemäss Ziffer 3.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats wurde auf Antrag der Anbieterin gewählt, ist ein Organ oder Arbeitnehmer der Anbieterin oder einer Gesellschaft, die mit der Anbieterin in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht und kein Mitglied des Verwaltungsrats übt sein Mandat nach Instruktionen der Anbieterin aus.

1.2 Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus Franz Rutzer, Nadine Blättler und Thomas Leu. Es bestehen für alle Mitglieder der Geschäftsleitung keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Angebot. Abgesehen von den nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder der Geschäftsleitung.

2 Finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

2.1 Aktien von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts hielt Martha Scheiber 5 Pax Anlage Aktien, Peter Kappeler eine Aktie und Nadine Blättler 10 Pax Anlage Aktien. Ansonsten hielten keine Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Pax Anlage Aktien.

2.2 Abfindungen und Vorteile

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsschädigungen und die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung beinhalten keine Kontrollwechselklauseln. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden infolge des Angebots keine Abfindungen oder anderen Vorteile gewährt.

Die Anbieterin hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, den derzeitigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Pax Anlage die Entlastung zu erteilen. Die Verwaltungsratsmitglieder sollen nicht wiedergewählt werden.

3 Vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit der Anbieterin

Abgesehen von einer Vertraulichkeitsvereinbarung vom 25./27. Juli 2016 und einer Transaktionsvereinbarung vom 5. Januar 2017 bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere Verbindungen der Pax Anlage und deren Organe mit der Anbieterin.

4 Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% des Aktienkapitals halten

Bis zum Vollzug der Verkäufe der SPA Aktien von der Pax Holding und Pax Versicherung bzw. Nürnberger Lebensversicherung AG an die Anbieterin voraussichtlich am 31. März 2017 halten die folgenden Aktionäre mehr als 3% der Namenaktien an der Pax Anlage:

- Pax Holding: 48.88%
- Pax Versicherung: 8.75%
- Nürnberger Lebensversicherung AG: 13.33%
- UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenplatz 6, 4052 Basel, Schweiz (Bewilligungsträger): 3.73% (davon hält RoPAS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland (Kollektive Kapitalanlage) 3.13%)

Ab dem Vollzug der Kaufverträge zwischen der Pax Holding und Pax Versicherung bzw. der Nürnberger Lebensversicherung AG einerseits und der Anbieterin andererseits werden die folgenden Aktionäre mehr als 3% der Namenaktien an der Pax Anlage halten:

- Anbieterin: 70.96%
- UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenplatz 6, 4052 Basel, Schweiz (Bevolligungsträger): 3.73% (davon hält RoPAS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland (Kollektive Kapitalanlage) 3.13%)

Die Absichten von UBS Fund Management (Switzerland) AG bzw. RoPAS (CH) Institutional Fund im Zusammenhang mit dem Angebot sind dem Verwaltungsrat nicht bekannt.

5 Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 Abs. 2 FinfraG

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt auch nicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung die Ergreifung solcher Massnahmen vorzuschlagen.

6 Finanzberichterstattung; wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der Geschäftsbericht per 31. Dezember 2016 der Pax Anlage wurde am 10. März 2017 veröffentlicht (abrufbar unter <http://www.paxanlage.ch/websites/paxanlage/German/3150/finanzberichte.html>)

Unter Vorbehalt der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Pax Anlage seit dem 31. Dezember 2016, welche die Entscheidung der Aktionäre von Pax Anlage betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten.

Basel, 7. März 2017

Für den Verwaltungsrat der Pax Anlage AG

Thomas Dressendörfer, Mitglied des Verwaltungsrates

G. Verfügung der Übernahmekommission

Am 9. März 2017 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung mit der Nummer 648/02 erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Basler Leben AG zum Erwerb der Aktien von Pax Anlage AG entspricht den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel sowie den ausführenden Verordnungen.

2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospektes auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Die Gebühr zu Lasten von Basler Leben AG beträgt CHF 102'600.

H. Rechte der Aktionäre von Pax Anlage

1. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Pax Anlage, die seit dem 6. Januar 2017 mindestens 3 % der Stimmrechte an Pax Anlage, ob ausübbar oder nicht (eine "**Qualifizierte Beteiligung**"), halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der UEK beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK (siehe Abschnitt G [*Verfügung der Übernahmekommission*]) bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach 1758, 8021 Zürich; Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Ein Qualifizierter Aktionär behält seine Parteistellung für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Schweizer Angebot ergehende Verfügungen der UEK, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

2. Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK in Bezug auf das Angebot erheben (siehe Abschnitt G [*Verfügung der Übernahmekommission*]). Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach 1758, 8021 Zürich; Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung seit dem 6. Januar 2017 enthalten.

I. Durchführung des Angebots

1. Information / Anmeldung

Die Aktionäre von Pax Anlage, die ihre Pax Anlage Aktien in einem Bankdepot halten, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

Die Aktionäre von Pax Anlage, die ihre Pax Anlage Aktien bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, werden durch das Aktienregister der Pax Anlage über

das Angebot informiert. Aktionäre die das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, gemäss diesen Instruktionen zu verfahren.

2. Durchführende Bank

Die UBS Switzerland AG ist mit der Abwicklung des Angebots beauftragt.

3. Angediente Pax Anlage Aktien

Angediente Pax Anlage Aktien erhalten die separate Valorenummer 35.972.092 (Ticker Symbol: PAXNE). Die SIX hat die Zulassung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Pax Anlage Aktien ab dem Beginn der Angebotsfrist bewilligt. Pax Anlage Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient worden sind, können auf dieser zweiten Handelslinie an der SIX gehandelt werden. Im Zusammenhang mit Käufen oder Verkäufen von Pax Anlage Aktien auf der zweiten Handelslinie werden handelsübliche Börsenabgaben und Kommissionsgebühren erhoben, welche durch den Käufer bzw. den Verkäufer zu tragen sind. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie per Ende der Nachfrist eingestellt wird. Sollte der Vollzug aufgeschoben werden, wird die zweite Handelslinie über das Ende der Nachfrist hinaus weiter bestehen und wenige Tage vor dem Vollzug geschlossen werden. Der Anbieter wird in der definitiven Meldung des Endergebnisses darüber informieren.

4. Auszahlung des Angebotspreises / Datum des Vollzugs

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Pax Anlage Aktien erfolgt voraussichtlich am oder um den 30. Mai 2017 ("**Vollzug**"). Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt A.5 (*Angebotsfrist*) oder ein Aufschub des Vollzugs gemäss Abschnitt A.7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub*); in diesen Fällen wird sich der Vollzug entsprechend verschieben.

5. Kraftloserklärung und Dekotierung

Wie in Abschnitt D.3 (*Absichten der Anbieterin betreffend Pax Anlage, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*) erwähnt, beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug die im Publikum verbliebenen Pax Anlage Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG kraftlos erklären zu lassen, oder Pax Anlage mit der Anbieterin bzw. einer schweizerischen Gesellschaft, welche von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrolliert wird, zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten würden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zudem beabsichtigt die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots, Pax Anlage dazu anzuhalten, bei der SIX die Dekotierung der Pax Anlage Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX zu beantragen.

6. Kosten und Abgaben

Die Andienung von Pax Anlage Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzabgabe wird durch die Anbieterin getragen.

7. Mögliche Steuerfolgen

Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 137 FinfraG

Grundsätzlich ziehen die Annahme des Angebots und der Verkauf von Pax Anlage Aktien die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Aktionäre von Pax Anlage, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und ihre Pax Anlage Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.
- Aktionäre von Pax Anlage, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und ihre Pax Anlage Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Auf den Verkauf von Pax Anlage Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

Falls die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 % der Stimmrechte von Pax Anlage hält und die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Pax Anlage Aktien gegen Abfindung durch die Anbieterin gemäss Art. 137 FinfraG beantragt (siehe Abschnitt I.5 [*Kraftloserklärung und Dekotierung*]), werden die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre von Pax Anlage, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre Pax Anlage Aktien unter dem Angebot angedient hätten.

Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion

Sofern mindestens 90 % aber nicht mehr als 98 % der ausstehenden Pax Anlage Aktien unter dem Angebot angedient werden, beabsichtigt die Anbieterin, Pax Anlage mit der Anbieterin oder einer direkt oder indirekt von der Anbieterin kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren. Dabei würden die verbleibenden Pax Anlage Publikumsaktionäre lediglich eine Barabfindung erhalten. Die Schweizer Steuerfolgen einer solchen Barabfindungsfusion können je nach deren Strukturierung für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihre Pax Anlage Aktien im Pri-

vatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots.

Allen Aktionären von Pax Anlage und den wirtschaftlich Berechtigten von Pax Anlage Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.

J. Indikativer Zeitplan

10. März 2017	Publikation des Angebotsprospekts
27. März 2017	Beginn der Angebotsfrist Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Pax Anlage Aktien*
25. April 2017	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr MESZ*
26. April 2017	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses*
26. April 2017	Ordentliche Generalversammlung der Pax Anlage
2. Mai 2017	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses*
3. Mai 2017	Beginn der Nachfrist*
16. Mai 2017	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr MESZ* Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Pax Anlage Aktien*
17. Mai 2017	Provisorische Meldung des Endergebnisses*
22. Mai 2017	Definitive Meldung des Endergebnisses*
30. Mai 2017	Vollzug des Angebots*

* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt A.5 (*Angebotsfrist*) einmalig oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich zudem vor, den Vollzug gemäss Abschnitt A.7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub*) zu verschieben.

K. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Basel Stadt, Schweiz.

L. Veröffentlichungen

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden auf der Homepage der Baloise Group (<https://www.baloise.com>) veröffentlicht und in elektronischer Form bedeutenden Informationsdienstleistern sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos angefordert werden bei UBS AG, Prospectus Library, Postfach, 8098 Zürich, Schweiz, E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com, Tel.: +41 44 239 47 03, Fax: +41 44 239 69 14.

Finanzberater und Durchführende Bank:

UBS Switzerland AG